

Satzung
über die Änderung des Bebauungsplanes
"Schießhüttenäcker I" in Karlsbad-Langensteinbach

Nach § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I, S. 2253), § 73 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 28. November 1983 (GBl., S. 770), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03. Oktober 1983 (GBl., S. 578) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18. Mai 1987 (GBl., S. 161), hat der Gemeinderat der Gemeinde Karlsbad am **14. FEB. 1990** in öffentlicher Sitzung die Änderung des Bebauungsplanes "Schießhüttenäcker I" in Karlsbad-Langensteinbach als Satzung beschlossen.

§ 1

Gegenstand der Änderung

Gegenstand der Änderung des Bebauungsplanes sind die schriftlichen Festsetzungen. An § 2 der schriftlichen Festsetzungen wird ein Zusatz angefügt.

§ 2

Inhalt der Änderung

Der neu anzufügende Zusatz hat folgenden Wortlaut:

Vergnügungsstätten sind nicht zulässig.

§ 3

Bestandteile der Bebauungsplanänderung

Begründung zum Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 3, Satz 1 BauGB.

§ 4

Inkrafttreten

Die Bebauungsplanänderung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 12 BauGB in Kraft.

Ausgefertigt:

Karlsbad, **14. FEB. 1990**

(Seeger)
Bürgermeister



Begründung gemäß § 9 Abs. 8, Satz 1 BauGB zur 2. Änderung des
Bebauungsplanes "Schießhüttenäcker I" im Ortsteil
Langensteinbach der Gemeinde Karlsbad, Landkreis Karlsruhe

Am 20. September 1989 hat der Gemeinderat der Gemeinde Karlsbad in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Bebauungsplan "Schießhüttenäcker I" dahingehend zu ändern, daß gemäß § 2 seiner schriftlichen Festsetzungen Vergnügungsstätten ausgeschlossen sind. Da Vergnügungsstätten als Gewerbebetriebe in Gewerbe- und Industriegebieten allgemein zulässig sind, erfolgt der Ausschluß einer Nutzung als Vergnügungsstätte auf der Grundlage von § 1 Abs. 9 der Baunutzungsverordnung.

Für den Begriff der Vergnügungsstätte ist § 7 Abs. 2, Nr. 2 der Baunutzungsverordnung maßgeblich. In Abgrenzung von den Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche, insbesondere sportliche Zwecke, geht der Planungswille der Gemeinde Karlsbad dahin, insbesondere Diskotheken, Nachtlokale, Varietes, Nacht- und Tanzbars, Tanzcafes, Striptease-Lokale, Peep-Shows, Sex-Kinos, Spiel- und Automatenhallen aller Art, Spielcasinos, Spielbanken und ähnliche Gewerbebetriebe, bei denen die kommerzielle Unterhaltung der Besucher im Vordergrund steht, auszuschließen.

Die Gründe hierfür ergeben sich aus Überlegungen des Jugendschutzes, den besonderen städtebaulich - infrastrukturellen Vorstellungen der Gemeinde und dem Schutz der Anwohner. Diesem Schutzzweck gegenüber müssen die wirtschaftlichen Interessen der Betreiber solcher Vergnügungsstätten zurückstehen. Die besonderen städtebaulichen Gründe für den Nutzungsausschluß ergeben sich aus dem Schutz des Baugebiets vor einer Überfremdung des vorhandenen ländlichen Charakters.

Die allgemeine Zweckbestimmung des Baugebiets "Schießhüttenäcker I" bleibt trotz dieses Nutzungsausschlusses weiterhin gewahrt.

.....